



Bayerischer Landtag Landtagsamt Maximilianeum 81627 München

Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Straße 4
10405 Berlin

Landtagsamt

27.05.2021
Bl.0289.18

**Unterstützung bilingualer Grundschulen bei der Bereitstellung von
Lehrkräften
Petition vom 11.01.2021**

Referat P II Ausschüsse,
Kommissionen
Maximilianeum
Max-Planck-Straße 1
81627 München
Telefon +49 (89) 41262363
Fax +49 (89) 41261768
petitionen@bayern.landtag.de

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Ausschuss für Bildung und Kultus hat Ihre Petition in der öffentlichen Sitzung vom 06.05.2021 beraten und beschlossen,

die Petition „aufgrund der Erklärung der Staatsregierung als erledigt“ zu betrachten (§ 80 Nr. 4 der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag).

Der Ausschuss hat zu Ihrer Petition eine Stellungnahme des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus eingeholt. Das Staatsministerium hat den Sachverhalt überprüft und hat verschiedene Maßnahmen dargestellt, wie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten die bilingualen Grundschulen gut versorgt werden könnten.

Nach sorgfältiger Auseinandersetzung mit dem Sachverhalt hält der Ausschuss die Erklärung des Staatsministeriums für richtig und sieht deshalb keine Möglichkeit, Ihrer Petition zum Erfolg zu verhelfen. Die Stellungnahme, die die Grundlage für das Beratungsergebnis darstellte, ist zu Ihrer näheren Information beigelegt.

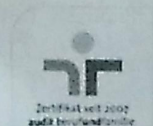
Mit freundlichen Grüßen

Kommunikation allgemein
Telefon +49 89 4126-0
Fax +49 4126-1392
landtag@bayern.landtag.de
www.bayern.landtag.de

Ihr Ausschussbüro

Öffentliche Verkehrsmittel
U-Bahn U4/U5,
Max-Weber-Platz
Tram Linie 19, Maximilianeum

Anlage
1 Stellungnahme





Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Präsidentin des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
Bl 0289.18
12.01.2021

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
III.3 - BP7020.0/41

München, 8. März 2021
Telefon: 089 2186 2667

Eingabe des Herrn Jörg Mitzlaff,
10405 Berlin, vom 11.01.2021
„Unterstützung bilingualer Grundschulen bei der Bereitstellung von
Lehrkräften“

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

der Petent fordert in seiner o. g. Eingabe, die Staatsregierung möge die
bilingualen Grundschulen bei der Bereitstellung qualifizierter Lehrkräfte un-
terstützen und damit eine Kontinuität bei den Lehrkräften aber auch Pla-
nungssicherheit für die beteiligten Schulen erreichen.

Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:

1. Grundsätze im Einstellungs- und Versetzungsverfahren

Grundsätzlich kann mitgeteilt werden, dass eine wesentliche Aufgabe der
Schulverwaltung darin liegt, für eine gleichmäßige und gerechte Verteilung
der Lehrkräfte zu sorgen und in ganz Bayern ein möglichst gleiches Bil-
dungsangebot bereitzustellen. Als objektive Größe können hier nur die
Schülerzahlen im jeweiligen Regierungsbezirk herangezogen werden. Die
Klassenbildungsrichtlinien, die für ganz Bayern jedes Jahr neu erlassen

werden und vergleichbare Schulverhältnisse zum Ziel haben, verlangen in der Konsequenz auch eine entsprechend gleichmäßige Verteilung des Lehrpersonals. Das entscheidende Kriterium für die Personalverteilung ist also der Bedarf. Dieser hängt von einer Reihe von Faktoren ab, die sich jährlich ändern und daher stets neu erhoben werden müssen.

Die Rahmenbedingungen für die Behandlung von Versetzungsanträgen bzw. Einsatzwünschen von Einstellungsbewerbern sind in erheblichem Maße über die einschlägigen rechtlichen Vorgaben und maßgeblichen Landtagsbeschlüsse vom 19. Juli 1984 und 18. Juli 2006 definiert. Demnach haben verheiratete Lehrkräfte, die Familienzusammenführung geltend machen können, sowie die Versetzungswünsche von alleinerziehenden Bewerbern Vorrang bei Versetzungen und Einstellungen.

Konkurrieren ausschließlich Lehrkräfte ohne Kinder um eine Stelle, so haben verheiratete Lehrkräfte Vorrang vor ledigen Lehrkräften. Lehrkräfte, die eine eingetragene Lebenspartnerschaft nach § 1 Abs.1 Satz 1 LPartG vorweisen können, sind verheirateten Lehrkräften gleichzustellen. Darüber hinaus können bei der Auswahl besondere Kriterien, wie beispielsweise eine Schwerbehinderung, ausschlaggebend sein. In diesen Gruppen mit hohem Sozialkriterium werden Versetzungsanträge nach Möglichkeit prioritär zu den Einstellungswünschen betrachtet.

In der Gruppe der ledigen Bewerber sind neben sozialen Kriterien die Aspekte „dienstliche und fachliche Notwendigkeit“ sowie Wartezeit (bei Versetzungsbewerbern) und Leistung für die Dienstortzuweisung ausschlaggebend. Sie stellen objektive und transparente Kriterien dar. Die Regierungen prüfen jeden Einzelfall und berücksichtigen im Rahmen des Möglichen auch außergewöhnliche persönliche Härten.

Darüber hinaus ist es Aufgabe der Regierungen, die Einsatzwünsche der Lehrkräfte und die Belange von Schulen mit besonderen fachlichen Profilen, wie bilinguale Grundschulen, unter Berücksichtigung oben genannter Kriterien in Einklang zu bringen.

2. Regierungsbezirksübergreifendes Direktbewerbungsverfahren

Neben dem oben dargestellten regulären Einstellungs- und Versetzungsverfahren werden durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus jährlich für ein regierungsbezirksübergreifendes Direktbewerbungsverfahren Kontingente zur Verfügung gestellt. In diesem Rahmen besteht für die Regierungen die Möglichkeit, einige Stellen mit besonderen Profilen auch schulscharf auszuschreiben. Dieses Verfahren hat zum einen eine ausgewogene Personalversorgung und zum anderen die Versorgung von Schulen mit besonderen fachlichen Profilen, wie beispielsweise bilinguale Grundschulen, zum Ziel. Diese Stellenausschreibungen mit den entsprechenden schulscharfen Profilen werden in den Schulanzeigern in allen Regierungsbezirken veröffentlicht. Es können sich Lehrkräfte aus ganz Bayern mit entsprechender fachlicher Eignung auch ohne höhere soziale Kriterien bewerben.

3. Weitere Möglichkeit zur Versorgung von bilingualen Grundschulen

Sollte über die beiden oben dargestellten Verfahren die Unterrichtsversorgung an bilingualen Grundschulen mit entsprechend ausgebildeten Lehrkräften nicht sichergestellt werden können, ist es die Aufgabe des jeweils zuständigen Staatlichen Schulamtes, gemeinsam mit der Regierung weitere geeignete Maßnahmen zu ergreifen und Lösungen zu suchen, um fachlich geeignetes Lehrpersonal zur Verfügung zu stellen. Hier werden entsprechend auch die Einsatzorte der Zweitqualifikanten mit entsprechenden Fächerverbindungen geprüft.

Die Petition ist aus Sicht des Staatsministeriums bereits durch die dargestellten Maßnahmen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten positiv erledigt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

gez. Anna Stolz

Staatssekretärin